

Finanzdienstleister - Newsletter September 2012

Editorial



Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Beobachtung aktueller Entwicklungen in der Finanzdienstleistungsbranche ist festzustellen, dass Unternehmenstransaktionen in diesem Bereich zunehmend ein Thema werden, zumal die Zahl der potentiellen Verkäuferseite stetig zunimmt. Daher kann auf absehbare Zeit mit vermehrten entsprechenden Transaktionen gerechnet werden. Dieser Entwicklung ist ein Kurzbeitrag im aktuellen Newsletter gewidmet.

Daneben gibt der Newsletter einen Überblick über aktuelle neue Vorgaben insbesondere aus dem Bereich des WpHG und MaComp.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

Themen

I. Unternehmenstransaktionen bei Finanzdienstleistern.....	3
II. Änderung nationaler aufsichtsrechtlicher Anforderungen	4
1. MaComp – Verzeichnisse Zuwendungen	4
2. MaComp: Geeignetheitsprüfung.....	4
3. Mitarbeiterregister ab November 2012	5
III. Umsatzsteuer auf Portfolioverwaltung	6
IV. Neue Prüfungsanforderungen für die WpHG-Prüfung.....	7

I. Unternehmenstransaktionen bei Finanzdienstleistern

In der letzten Zeit mehren sich die Anzeichen dafür, dass es künftig vermehrt Unternehmenstransaktionen bei Finanzdienstleistern geben könnte. Die Gründe dafür sind vielfältig. So bestehen teilweise Rückzugsabsichten bisheriger Gesellschafter/Gründer, es stehen Gesellschafterwechsel an und/oder es werden größere Einheiten aufgrund stetig steigender Regulatorik angestrebt. Daneben ist zu beobachten, dass vereinzelt ausländische Anbieter mit eigenen deutschen Einheiten vertreten sein möchten.

Bei einer beabsichtigten Unternehmenstransaktion sind einige grundsätzliche Punkte zu beachten. So ist zuallererst die Vertraulichkeit (intern und extern) zu wahren. Es ist zu klären, ob ein Verkauf von Gesellschaftsanteilen oder die Übertragung von Kundenbeziehungen sinnvoller ist. Es ist eine Organisation des Transaktionsprozesses mit Planung der einzelnen Schritte vorzunehmen. Des Weiteren ist eine Klärung über die zukünftige Mannschaft nach Abschluss der beabsichtigten Transaktion herbeizuführen. Außerdem sollte in angemessenem Umfang die

rechtzeitige Einbindung externer Fachexperten erfolgen.

Möglichst früh sollten evtl. vorliegende Deal-Killer identifiziert werden, um unnötigen Aufwand zu vermeiden. Bei Finanzdienstleistern könne dies insbesondere sein: nicht vereinbare Anlagestrategien, grobe Unterschiede in der Geschäftsphilosophie oder eine nicht komplementäre Kundenstruktur.

Im weiteren Verfahren ist dann eine Unternehmensbewertung vorzunehmen. Hierfür bestehen in der Praxis verschiedene Verfahren. Verbreitet ist das Ertragswertverfahren, welches den Wert aus der zukünftigen Ertragskraft ableitet. Bei Finanzdienstleistern ist hier ein erheblicher Unsicherheitsfaktor auch die zukünftige Beitragsbelastung aus der Zwangsmitgliedschaft bei der EdW.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass -von beiden Seiten- eine möglichst frühzeitige eingehende Befassung mit den genannten wesentlichen Aspekten erfolgen sollte, um festzustellen „ob es passt“. Dabei sollte der Prozess möglichst professionell organisiert sein und vertraulich ablaufen.

II. Änderung nationaler aufsichtsrechtlicher Anforderungen

1. MaComp – Verzeichnisse Zuwendungen

Die Ergänzungen in den MaComp vom August 2012 erweitern die bereits bestehenden Aufzeichnungspflichten, wonach die Umstände aufzuzeichnen sind, aus denen sich ergibt, dass eine Zuwendung qualitätsverbessernde Eigenschaften hat. Es sind die von den Unternehmen jeweils eingenommenen Zuwendungen in einem Zuwendungsverzeichnis zu erfassen. Ergänzend ist in einem Verwendungsverzeichnis darzulegen, für welche Maßnahmen der Qualitätsverbesserung die Zuwendungen verwendet wurden. Dies ist betragsmäßig oder prozentual zu beziffern.

Soweit Zuwendungen in dem Geschäftsjahr, in dem sie dem Unternehmen zugeflossen sind, nicht für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung verwendet wurden, sind sie in dem Verwendungsverzeichnis als solche auszuweisen. Sie können dann im Folgejahr für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung verwendet werden.

Die geforderten Aufzeichnungen sind grundsätzlich für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2013 vorzunehmen. Das

Verzeichnis ist jährlich unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstellen.

2. MaComp: Geeignetheitsprüfung

Die BaFin plant darüber hinaus eine weitere Erweiterung der MaComp. Vorgesehen sind deutlich konkretere Regelungen zur Beurteilung und Dokumentation der Geeignetheitsprüfung durch das Institut im Rahmen von Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung. Hierbei wiederum ist das Risikoprofil des (potenziellen) Kunden ein wichtiger Faktor. Im Einzelnen sind Vorgaben zu folgenden Bereichen vorgesehen:

- Information an die Kunden über die Beurteilung der Geeignetheit
- Notwendige Vorkehrungen zum Verständnis von Kunden und Anlagen
- Umfang der von den Kunden einzuholenden Informationen (Verhältnismäßigkeit)
- Zuverlässigkeit und Aktualisierung der Kundeninformationen
- Erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Eignung einer Anlage
- Aufzeichnungspflichten

Im Rahmen dieser Entwicklung ist es für Finanzdienstleister zunehmend überlegenswert, den Einsatz systembasierter Risikoprofilierung-Anwendungen zu erwägen. Neben einer methodisch konsistenten Vorgehensweise können dabei auch die regulatorischen Anforderungen mit höherer Sicherheit effizient erfüllt werden. Am Markt sind hierfür bereits verschiedene Produkte etabliert.

3. Mitarbeiterregister ab November 2012

Die bekannten neuen Anforderungen an Sachkunde und Zuverlässigkeit für Anlageberater, Compliance-Beauftragte und Vertriebsbeauftragte bringen zusätzliche Meldeanforderungen und ggf. auch eine Aktualisierung des bisherigen Dokumentationsstandes mit sich.

Für Mitarbeiter, die seit 2006 in den entsprechenden Funktionen tätig sind, wurde eine Art Bestandsschutz eingeführt. Dieser greift allerdings nur, sofern das Unternehmen die für das Register erforderlichen Anzeigen spätestens bis zum 1. Mai 2013 eingereicht hat. Insofern können im Extremfall verspätete Anzeigen auch zu einer Gefährdung der betrieblichen Funktion einzelner Mitarbeiter führen.

Die Anzeigen sind zwingend über eine von der BaFin bereitgestellte sogenannte „Melde- und Veröffentlich-

ungsplattform“ („MVP“) vorzunehmen. Die Modalitäten sind mittlerweile bekannt. Es ist im ersten Schritt eine Registrierung im MVP-Portal erforderlich. Im zweiten Schritt ist eine Anmeldung zum sog. Fachverfahren „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“ erforderlich. Im Rahmen dieser Anmeldung sind in der Regel zusätzliche Dokumente postalisch bei der BaFin einzureichen, welche die Vertretungsberechtigung der meldenden Personen für das Unternehmen nachweisen.

Zu erstatten sind zunächst Erstanzeigen, welche die Verhältnisse zu Beginn der Meldepflicht zum Gegenstand haben. Daneben sind bei Änderungen Folgeanzeigen unter Beachtung bestimmter Fristen vorzunehmen. Im Rahmen von Prüfungen festgestellte diesbezügliche Verstöße sind von Prüfern zukünftig zwingend als Mangel zu werten.

Neben der Erfüllung der Anzeigepflicht als Eigenmeldung bzw. Direktmeldung sieht das Verfahren der BaFin ausdrücklich auch die Erfüllung der Meldepflicht durch einen sog. „Drittmelder“ vor, welcher die Mitteilungspflicht für ein anzeigepflichtiges Unternehmen übernimmt.

Ich bereite derzeit ein entsprechendes Angebot zur Entlastung von Finanzdienstleistern von diesen Anforderungen vor.

III. Umsatzsteuer auf Portfolioverwaltung

Die deutsche Finanzverwaltung hielt bereits bisher die Portfolioverwaltung für einzelne Anleger für umsatzsteuerpflichtig. Mit Urteil vom 19. Juli 2012 hat der EuGH nunmehr für einen streitigen Fall entschieden, dass eine Portfolioverwaltung umsatzsteuerpflichtig ist; derartige individuelle Portfolioverwaltung unterliege nicht der Steuerbefreiung. Nach diesem aktuellen

Urteil wird die individuelle Portfolioverwaltung im Regelfall und entsprechend der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sein. Ein älteres Urteil des BFH, welches zuweilen zur Begründung der Steuerfreiheit der Portfolioverwaltung herangezogen wurde, ist damit überholt.

IV. Neue Prüfungsanforderungen für die WpHG-Prüfung

Die maßgebende Verordnung, welche die Prüfungsanforderungen an die WpHG-Prüfung der Institute regelt, wird derzeit überarbeitet. Die Anforderungen werden u.a. aufgrund der umfangreichen zusätzlichen Regelungen des WpHG neu gefasst. Diesbezüglich sind z.B. die Neuregelungen zu Produktinformationsblättern und zum Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte zu nennen. U.a. sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Der Prüfer muss auf Verlangen der BaFin den Prüfungsbericht erläutern, Einblick in die der Prüfung zugrundeliegenden Unterlagen gewähren und diese auf Nachfrage übersenden. Auf Verlangen der BaFin muss der Prüfer auch die Entwurfsfassungen des Prüfungsberichtes übersenden. Der Prüfer hat daher vertraglich sicherzustellen, dass er von allen Verschwiegenheitspflichten gegenüber der BaFin entbunden ist.
- Im Rahmen der Prüfung soll zukünftig ausdrücklich die Gesamtzahl der ausgeführten

Orders von Privatkunden, die auf einer Anlageberatung beruhen, und die Gesamtzahl der ausgeführten Orders von Privatkunden, die nicht auf einer Anlageberatung beruhen, erhoben werden. Vom Unternehmen wäre hier sicherzustellen, dass diese Informationen zukünftig bereitgestellt werden können.

- Daneben ergeben sich Anpassungen beim sog. „Mangelbegriff“, d.h. der Definition, welche Prüfungsfeststellungen als Mangel zu qualifizieren sind und entsprechend im Prüfungsbericht ausführlich darzustellen sind. Tendenziell ist eine Verschärfung festzustellen.
- Schließlich wird die Anzeigefrist bezüglich des Prüfungsbeginns von bisher zwei auf zukünftig vier Wochen vor Prüfungsbeginn vorverlegt. Dies soll auch dem Umstand der angekündigten vermehrten Prüfungsteilnahme durch die BaFin Rechnung tragen.

Die neuen Anforderungen sollen bereits ab Januar 2013 gelten.

Kontakt:

JÜRGEN APP
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Tel. 06727 - 377 010
Fax 06727 - 229 9069
info@app-audit.de
www.app-audit.de

Dieser Newsletter enthält ausschließlich allgemeine und unverbindliche Informationen, insbesondere werden damit keine professionellen Beratungs- oder Dienstleistungen erbracht. Obwohl die Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Entscheidungen oder Handlungen des Lesers auf Basis der Informationen dieses Newsletters erfolgen auf eigene Verantwortung; jegliche Haftung des Herausgebers des Newsletters wird ausgeschlossen.